

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XLIX. Stück.—Ausgegeben und versendet am 18. Dezember 1916.

259.

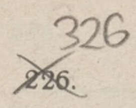
Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916 betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majästet des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet.

§ 1.

Bis auf grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements be-



fähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlass der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äusserungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates ensendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsizende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muss staatfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschliesst seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss.

Die Geschäftssprache des Staatrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer stattlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsarat

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch - ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreiches Polen geregelt wird;

b) Die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Ausserdem hat der Staatsrat.

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenhiten vorzubringen,

2. An der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken,

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefassten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur:	Der Generalgouverneur:
K U K.	**von BESELER.**

260.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlass IX. № 74060/16).

E. № 775 K. G. / 16

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebst den normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die bezüglichen, an das k. u. k. Militärgeneralgouvernemet gerichteten Gesuche haben bis 26 Jänner 1917 beim Kreisgendarmeriekommando Noworadomsk einzutreffen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugniss etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum. Unterschrift.

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u k. Heeres.

261.

Ergänzung der Verordnung bezügl. Talgaufbringung.

№ 20123/5. In Ergänzung und teilweiser Abänderung der auf Grund der M. G. G. Befehle W. A. № 57083 vom 14. August 1916 und E. V. № 82753 vom 28. September 1916,

ergangenen Verordnungen № 19.746 vom 25. August 1916 und № 20123/3 vom 21. September 1916, wird zufolge M.G.G.- Verordnung R. S. № 87.339/16 folgendes angeordnet:

1) VERTRAGSFIRMA DICHTER & BLUMENTHAL.

Zum Ankaufe des beschlagnahmten Talgs wurde die Firma Dichter & Blumenthal in Lublin, bzw. deren Einkäufer von der Rohstoffzentrale des M. G. G. für den ganzen Bereich des M. G. G. ausschliesslich bevollmächtigt.

2) LEGITIMATIONEN.

Die Firmeninhaber, die Einkaufsagenten, Kontrollorgane und Magazinsverwalter der Firma werden von der Rohstoffzentrale des M. G. G mit Legitimationen versehen, welche die Photographie und die Personalien der Betreffenden enthalten und zunächst bis zum 31. Dezember 1916 giltig sind.

Alle Legitimationen der Einkaufsagenten für den zuständigen h. o. Kreis werden vom Kreiskommando vidert und in genauer Evidenz geführt.

Alle bisherigen Legitimationen für den Einkauf von Talg sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf, bezw. Ankauf ist verboten und wird streng bestraft.

3) PREISE.

Die Einkaufsagenten der Vertragsfirma haben die folgenden Preise zu bezahlen:

für Rohtalg pro russisches Pfund . . . K 1.50

für geschmolzenen Talg pro russisches Pfund. . K 2.50

Die genannten Preise verstehen sich ab Lagerplatz des Besitzers oder Verwahrers, bezw. ab Erzeugungsstätte (Schlachthaus).

262.

Gerbrinden Aufbringung (Beschlagnahme).

№ 15.728/6

Auf Grund des Militärgeneralgouvernement-Erlasses R. S. № 86692/16 werden alle in Privathänden sowie in den Gerberein befindlichen Gerbrinden (von Eiche und Fichte) beschlagnahmt und haben sämtliche Besitzer solcher Gerbrinden dieselben bis spätestens 25. Dezember 1916 dem zuständigen k. u. k. Gendarmeriepostenkommando anzumelden.

263.

Erwirkung der Bewilligung zur Ausfuhr von Heeresbedarfsartikeln aus dem Deutschen Reiche.

№ 24473

(Erlass des M. G. G. vom 28 Oktober 1916 Z. E. № 108663.)

Ansuchen um Erwirkung der Bewilligung zur Ausfuhr von Heeresbedarfsartikeln aus dem Deutschen Reiche sind von im k. u. k. Okkupationsgebiete ansässigen Bewerbern an das k. u. k. Kriegsministerium Ausfuhrgruppe in Wien zu richten und beim

k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

264.

Deutsche Währung.

№ 531/Liq. (Vdg. des M. G. G. № 26113/16.)

Auf A. O. K. Q. Op. 172.444 in Verfolg des Erl. Q. Op. 122 160/16 (Vdg. des M. G. G. № 19496).

Mit Zustimmung beider Finanzverwaltungen gelten für unsere militärische Kassen bis auf Weiteres 100 Mark = 151 K 50 h — daher um $7^1/_2$ h per Krone mehr und beträgt demnach 1 K = 60 Pf.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
Oberst.

Berichtigung.

In der im XLIX. Stücke des Amtsblattes vom 18. Dezember 1916 verlautbarten Verordnung № 264 betr. Deutsche Währung soll es in der letzten Zeile richtig heissen: „1 K = 66 Pf."

K. u. k. Kreiskommando
Noworadomsk.